



Verhaltenskodex zum Umgang mit Nähe und Distanz bei Kindern und Jugendlichen im Ökumenischen Zentrum Kehrsatz

Genehmigt vom Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz
am 18. August 2011.

Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflich, ehrenamtlich und freiwillig tätigen Personen im Ökumenischen Zentrum Kehrsatz (Oeki).

1.
Die Kinder- und Jugendarbeit im Oeki bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, ganzheitliches Lernen und selbstbestimmtes Handeln Raum findet.
2.
Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen.
3.
Wir unternehmen alles, damit im Oeki keine Grenzverletzungen, keine Übergriffe und keine Gewalt möglich sind.
4.
Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch, Gewalt und Abhängigkeit.
5.
Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten und entsprechende Andeutungen tolerieren wir nicht.
6.
Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert.
7.
Wir bemühen uns, jede Form von Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und angemessen darauf zu reagieren. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.
8.
In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Oeki haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Jede sexuelle Andeutung und Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und wird nach StGb geahndet. Entsprechende disziplinarische Konsequenzen sind die Folge.

9a

Es gelten folgende Handlungsanweisungen, wenn ein sexueller Übergriff festgestellt oder vermutet wird:

- Gespräch mit dem Opfer suchen oder zum Gespräch zur Verfügung stehen.
- Keine vorschnelle Konfrontation mit dem mutmasslichen Täter/der mutmasslichen Täterin.
- Beobachtungen und Gespräch mit dem Opfer schriftlich festhalten. Darauf achten, dass Festgehaltenes nicht für Dritte einsehbar ist.

9b

Handlungsanweisung bei einem bestätigten Verdacht:

- Betrifft der Verdacht eine vorgesetzte Person aus dem operativen Bereich, so ist die zuständige Kommission, der Verein oder der zuständige Rat zu informieren.
- Eine geeignete Fachstelle muss beigezogen werden.
- Eine sofortige Strafanzeige und die Suspendierung des Täters/der Täterin sind einzuleiten. Eine Entlassung und ein Vermerk im Arbeitszeugnis ist die Folge.

10.

Die wichtigste Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die persönliche Beziehung. Die Verantwortung dafür liegt immer bei der erwachsenen Person.

Um das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen nicht zu enttäuschen oder zu gefährden, achtet die erwachsene Person auf ein dem Auftrag angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Es ist darauf zu achten, dass auch unbeabsichtigte und unbewusste Grenzüberschreitungen bei Kindern und Jugendlichen Verletzungen verursachen können.

Damit die psychische und physische Integrität der Kinder und Jugendlichen gewahrt ist, hat die erwachsene Person ihr Handeln zu reflektieren und zu überprüfen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in folgenden Situationen gefordert:

- Wenn eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Alkohol konsumiert hat, soll diese/r in Begleitung einer Drittperson nach Hause gebracht oder von den verantwortlichen Bezugspersonen abgeholt werden.
- Bemerkungen und Komplimente zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei freizügiger Kleidung, sind zu unterlassen.
- Fotos dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person publiziert werden.

30.10.2011uak